

KREISVERWALTUNG NEUWIED

-Bußgeldstelle-



Kreisverwaltung Neuwied - Postfach 2161 - 56562 Neuwied

Herrn
Werner Scheidweiler
Alte Schlosstr. 13

56566 Neuwied

Ihr/e Ansprechpartner/in ist:
K., Stephan

Telefon-Nr.: 02631/803-230 **Telefax-**
Nr.1: 02631/803-93230 **Telefax-Nr.2:**
02631/803-441 **E-Mail:**

Internet: www.kreis-neuwied.de

Dienstgebäude: Wilhelm Leuschner **Str. 9**
Zimmer-Nr.: 254

Aktenzeichen: 1-1 2-6001 775-Km
Neuwied, 13.02.2006

Anhörung des Betroffenen zur Ordnungswidrigkeitenanzeige

Geburtsname:
Geburtsdag: 30.01.1932
Geburtsort: Engers

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

Ihnen wird vorgeworfen folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie sind Eigentümer eines Baggersees -genannt "Scheidweiler-See"- mit umliegendem Gelände in Neuwied, Gemarkung Engers, Flur 2.

Auf diesem Gelände wurden anlässlich einer Ortsbesichtigung am 30.07.2002 eine Vielzahl von illegal errichteten baulichen Anlagen vorgefunden.

Dieser See liegt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Heddesdorf, Engers, Heimbach, Weis, Gladbach und Neuwied (Stadt Neuwied), Kreis neuwied sowie Gemarkung Sayn (Stadt Bendorf), Kreis Mayen-Koblenz, zugunsten des Landkreises und der Stadt Neuwied vom 17.04.1991 (Staatsanzeiger Nr. 15 für Rheinland-Pfalz vom 29.04.1991, S. 466, in der berichtigten Fassung des Staatsanzeigers Nr. 28 für Rheinland-Pfalz vom 07.07.1991, Seiten 697- genant" Wasserschutzgebietsverordnung "Engerser Feld"- WSG-VO Engerser Feld")

Die v.g. Verordnung weist den See im Wasserschutzgebiet "Engerser Feld" in Neuwied in Schutzzone IIIA ein.

Bei dem o.a. Ortstermin wurde Ihnen eröffnet, dass Anlagen in dem See und in dessen 10-Meter-Bereich, darunter auch Erdaufschüttungen, genehmigungsbedürftig sind.

Ausserdem wurden Sie in diesem Zusammenhang auch eindringlich darauf hingewiesen, dass für jede Anlage entweder die nachträglich Legalisierung zu betreiben oder das Objekt zu entfernen ist.

Soweit es sich um der Bauaufsicht unterfallende Aufgaben handelt, sollte zunächst eine baurechtliche Beurteilung dieser Anlagen durch die Stadt Neuwied erstellt werden.

Daran anschliessend sollte über den Fortbestand, die Änderung oder Beseitigung der verbleibenden, dem Wasserecht unterfallenden Anlagen entschieden werden.

Sowohl Ihnen als auch Ihrem Sohn wurde mitgeteilt, dass keinerlei weitere Anlagen im Zehn-Meter-Bereich des Sees mehr errichtet oder ausgebaut werden dürfen.

Im rahmen einer Vogelzählung der Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord, Herr Braun, als obere Natruschutzbehörde wurde am 11.11.2005 festgestellt, dass den bereits bestehenden Anlagen im Baggersee zwei Schwimmkörper hinzugefügt wurden.

Ein Floß ist Brutzwecken gewidmet. Der zweite Schwimmkörper ist zum Gebrauch als Angelplattform hergerichtet (Sitzbank, Überdachung). Ebenso wurde bei dieser Zählung festgestellt, dass Erdbewegungsarbeiten durchgeführt wurden (Abtragungen, Aufschüttungen, Treppenbau)

Folgeseiten beachten Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist

ohne Unterschrift gültig.

Öffnungszeiten:

Mo. -Fr. 8.30- 12.00 Uhr

Di. u. Do. 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Neuwied (BLZ 57450120) Kto.-Nr. 9076

Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) Kto.-Nr. 1711-509

Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang im Innenhof Kreisverwaltung, Zufahrt über Augustastraße

Anlagen in einem Gewässer oder im 10-m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung, darunter auch Erdoberflächenveränderungen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 76 Landeswassergesetz (LWG, vom 22.01.2004, GVBl. S. 53, in der derzeit gültigen Fassung).

Sie hatten weder für die Flöße noch für den Treppenbau bzw. die Erdarbeiten eine Genehmigung erhalten oder beantragt. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 WSG-VO "Engerser Feld" sind in der Schutzzone III A auch ausserhalb des 10-m-Bereichs Veränderungen der Erdoberfläche verboten.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 18 LWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 76 ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen vollziehbare Auflagen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder wesentlich verändert.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 7 WSG-VO "Engerser Feld" handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.00,00 DM bzw. 51.129,19 € geahndet werden.

Wir gehen von einem tateinheitlichen Verstoß gegen die v.g Rechtsvorschriften aus.

Aufgrund der Tatsache, dass Sie durch Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde auf die Genehmigungspflicht von Anlagen in und an Gewässern III. Ordnung hingewiesen wurde, gehen wir von einer vorsätzlichen Tatbegehung aus.

Wir erachten daher ein Bußgeld in Höhe von 250,00 € als schuldangemessen.

Bemerkungen / Tatfolgen:

Beweismittel: Feststellung der Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord
Feststellungen der Unteren Wasserbehörde (Kreis Neuwied)

Zeugen: Herr Br. (SGD Nord)
Frau Girol.n, Herr Stä.
(Kreisverwaltung Neuwied)

Im Auftrag
Stephan K.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte die weiteren Hinweise beachten.

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben Sie die Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreiben neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen mit.

Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen "Unbekannt" eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach §52 und §55 der Strafprozeßordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobte(er) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Äußerung zum Sachverhalt

Az: 1-12- 006001775-Km

1. Angaben zur verantwortlichen Person:

Vorname: _____

Zuname, auch Geburtsname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Geburtstag:

Geburtsort:

Telefon:

2. Angaben zum gesetzlichen Vertreter - bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Vorname, Zuname: _____

Straße; Hausnummer:

PLZ, Wohnort

3. Angaben zur Sache:

Wird der Verstoß zugegeben? ja

nein (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift: